

1,5 bis 2 Prozent der Länderhaushalte. Das ist eine fast zu vernachlässigende Größenordnung. Ich kann an die Kabinette und an die Landtage nur appellieren, der Justiz das zu geben, was ihr zukommt."

Herta Däubler-Gmelin (SPD), S.16376:

"Wenn wir der Meinung sind, daß die Justiz besser werden muß und daß die Landesfinanzminister da nicht mehr sparen dürfen, daß bei der Justiz kaum noch etwas zu holen ist, dann ist es Ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit, endlich dafür zu sorgen, daß der Unfug aufhört, daß der Bund durch immer stärkere Belastungen, die er den Ländern aufbürdet, mit dazu beiträgt, daß der Druck immer größer wird."

Norbert Geis (CDU/CSU), S. 16378:

"Wir liegen in Europa hinsichtlich der Zeit für den Abschluß von Prozessen an der Spitze. Es gibt kein anderes Land, das schneller zu Entscheidungen - sei es zu Vergleichen oder zu Urteilen - kommt. Das haben wir den Gerichten zu verdanken. Wir würdigen das."

zusammengestellt von Wolfgang Hirth



Das Gerichtssystem in der Volksrepublik China

Ein Überblick

von Dr. Matthias Steinmann
Deutsch-Chinesisches Institut für
Wirtschaftsrecht in Nanjing

Unser Kollege Matthias Steinmann, der seit geraumer Zeit „als Ozeanteufel im Reich der Mitte“ (vgl. MHR 1/94 und 1/95) in Nanjing seine Studien treibt, schickt uns den nachstehenden Bericht. Er beabsichtigt, sich zum Spätsommer 1998 wieder als „gesetzlicher Richter“ irgendwo ins Amtsgericht Hamburg zurückzufädeln. Dennoch

wird man dort kaum den Import einer Kulturrevolution befürchten müssen.

Formen der Beilegung von Streitigkeiten

In der Volksrepublik China gibt es im wesentlichen vier institutionalisierte Formen der Beilegung von Vertragsstreitigkeiten zwischen Parteien: Verhandlung, Schlichtung, Schiedsverfahren und schließlich Gerichtsurteil. Bei der **Verhandlung** versuchen die Parteien, in Sitzungen (kaihui) den Konflikt selbst einvernehmlich zu lösen. Führt diese erste Stufe nicht zum Erfolg, weil sich beide Seiten nicht einigen können, kann eine Lösung des Konflikts durch **Schlichtung** eines Dritten, der Schlichter, erreicht werden. Eine Schlichtung wird entweder vor Schiedsorganen, Volksgerichten oder anderen staatlichen Organisationen oder aber vor sog. Schlichtungskomitees durchgeführt. Die Schlichtung zielt im Ergebnis darauf ab, eine Konsensentscheidung zwischen den Parteien durch die Hinzuziehung von dritten Personen zu erzielen.

Die chinesische Zivilprozeßordnung von 1991 und das Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz von 1994 sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß vor einer endgültigen Entscheidung des Volks- bzw. des Schiedsgerichtes eine Schlichtung durchzuführen ist, wenn die Parteien dazu bereit sind. Führt die Schlichtung nicht zum Erfolg, haben die Schieds- bzw. die Volksgerichte eine abschließende streitige Entscheidung zu treffen. Schiedsgerichte setzen sich aus Personen zusammen, welche die Parteien aus einer Schiedsrichterliste gewählt haben. Diese Liste wird bei den sog. Schiedsausschüssen geführt, die seit dem Erlass des Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes in größeren Städten in China errichtet wurden. Schiedsverfahren und Gerichtsverfahren schließen einander aus. Es obliegt den Parteien zu entscheiden, welchen Weg sie zur Lösung ihrer Streitigkeit begehen wollen.

Das Gerichtssystem in der Volksrepublik China

Nach der chinesischen Verfassung von 1982 wird die rechtsprechende Gewalt von der

Volksgerichtsbarkeit ausgeübt, an dessen Spitze das **Oberste Volksgericht** in Beijing als höchstes Gericht steht. Die Volksgerichtsbarkeit gliedert sich auf Provinzebene in drei Instanzen:

- ◆ Untere Volksgerichte,
- ◆ Mittlere Volksgerichte und
- ◆ Obere Volksgerichte.

Sie entsprechen im wesentlichen den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten, die in Deutschland im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Länderebene organisiert sind. Das Oberste Volksgericht in Beijing ist wohl vergleichbar mit dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe, weil es im wesentlichen eine einheitliche Rechtsprechung der Gerichte in den Provinzen gewährleisten soll. Das Oberste Volksgericht beantwortet u.a. verbindlich Rechtsfragen der Unteren Gerichte und legt in eigener Zuständigkeit wichtige Gesetze aus. Diese amtlichen Auslegungen bezeichnet man als **Ansichten des Obersten Volksgerichtes**. Die amtlichen Auslegungen wie die Antworten werden im offiziellen Amtsblatt des Obersten Volksgerichtes veröffentlicht, welches regelmäßig alle drei Monate erscheint.

Das chinesische Gerichtssystem kennt keine Trennung der Gerichtsbarkeiten in ordentliche Gerichtsbarkeit, vor der zivile Streitigkeiten unter Bürgern ausgetragen werden. Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich mit Streitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen Behörden zu beschäftigen haben, und Spezialgerichtsbarkeiten wie Sozial- oder Arbeitsgerichtsbarkeit. Vielmehr werden in der VR China alle Streitigkeiten unabhängig von ihrem Charakter vor den Volksgerichten ausgetragen. Die Volksgerichte sind umfassend zuständig für Arbeitsstreitigkeiten genauso wie für Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Präsidenten des Obersten Volksgerichtes, *Ren Jianxin*, auf der diesjährigen Plenartagung des Nationalen Volkskongresses im März 1997 wurden im Jahr 1996 in erster Instanz 3.083.388 zivile Streitigkeiten zwischen Bürgern oder juristischen Personen vor die

Volksgerichte getragen. Im Jahre 1995 waren es noch 2.718.533 und 1994 2.382.174 Streitigkeiten. Weiter heißt es in der Zeitungsmeldung über den Rechenschaftsbericht von *Ren Jianxin*, daß 1996 erstinstanzlich 1.500.647 Streitigkeiten mit wirtschaftlichem Charakter durchgeführt wurden, was gegenüber dem Vorjahr 1995, in dem 1.278.806 solcher Streitigkeiten vor Gericht ausgefochten wurden, eine nicht unerhebliche Steigerung bedeutet. Im Jahr 1994 waren es gar „nur“ 1.043.301 Streitigkeiten wirtschaftlicher Art.

	zivile Streitigkeiten	wirtschaftliche Streitigkeiten
1996	3.083.388	1.500.647
1995	2.718.533	1.278.806
1994	2.382.174	1.043.301

Eine Verteilung der Streitigkeiten findet nach Eingang der Klagen gerichtsintern statt. Nach dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1979, welches 1983 geändert wurde, haben Volksgerichte Kammern für Zivil-, Straf- und Wirtschaftssachen zu errichten sowie bei den Mittleren Volksgerichten nach Bedarf weitere Kammern. Man hat hier in den letzten Jahren auf der Ebene der Mittleren und Oberen Volksgerichte in einigen Städten, wie z.B. in Shanghai, Spezialkammern geschaffen, die sich mit der Verletzung von geistigem Eigentum befassen. Auch bei den Unteren Volksgerichten sollen jetzt entsprechende Spezialkammern errichtet werden. Dies geschah und geschieht offensichtlich im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Bedeutung dieser Streitigkeiten. Die Anzahl dieser Konflikte beträgt nur einen verschwindend geringen Anteil aller vor den Volksgerichten ausgetragener Streitigkeiten. Nach dem Rechenschaftsbericht von *Ren Jianxin*, wurden im Jahre 1996 bei einer Gesamtzahl von 1.500.647 erstinstanzlicher Streitigkeiten wirtschaftlicher Art insgesamt nur 4.009 Fälle von Verletzungen geistigen Eigentums von den Volksgerichten in erster Instanz behandelt. Zur Verletzung geistigen Eigentums zählen Patent-, Warenzeichen- und Urheberrechtsstreitigkeiten. Allerdings darf

nicht unberücksichtigt bleiben, daß im Jahr 1995 die Zahl derartiger Fälle bei nur 1.648 lag.

Örtliche Zuständigkeit der Volksgerichte

Wie nach der Regelung im deutschen Prozeßrecht finden Prozesse grundsätzlich vor den Volksgerichten statt, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz oder bei juristischen Personen seinen Geschäftssitz hat. Der Prozeß wird somit grundsätzlich am Wohn- bzw. Geschäftssitzgericht des Beklagten geführt (allgemeiner Gerichtsstand), es sei denn, es liegen die in der Zivilprozeßordnung festgelegten, besonderen Gerichtsstände vor. Allerdings können die Parteien im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland keine Vereinbarung über einen Gerichtsstand treffen.

Den Parteien obliegt aber die Entscheidung, ob sie sich der Gerichtsbarkeit der Volksgerichte und seinen Instanzen anvertrauen oder ihren Streit vor einem von ihnen gewählten Schiedsgericht austragen wollen. Hierzu bedarf es dann einer besonderen Schiedsvereinbarung. Schiedssprüche eines Schiedsgerichtes können nicht angefochten werden, insbesondere können sie nicht von den Volksgerichten überprüft werden. Allerdings genießen die Parteien einen Vollstreckungsschutz durch die Mittleren Volksgerichte. Schiedssprüche müssen, wenn eine Partei sie nicht befolgt, über die chinesische Volksgerichtsbarkeit vollstreckt werden. Im Rahmen der Vollstreckung wird dann geprüft, ob bestimmte im Gesetz genannte Vollstreckungshindernisse vorliegen.

Sachliche Zuständigkeit der Volksgerichte

Nach den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Zivilprozeßordnung ist das Untere Volksgericht grundsätzlich das Gericht der ersten Instanz, es sei denn, in den Gesetzen oder anderen Rechtsbestimmungen ist eine andere Zuständigkeit festgelegt. Die Zuständigkeit in erster Instanz ist somit von Fall zu Fall von der Bestimmung in einzelnen Gesetzen abhängig. So sieht die Zivilprozeßordnung z.B. vor, daß „große Fälle mit Außenbezug“

sowie Fälle, die auf den Gerichtsbezirk eines Mittleren Volksgerichts große Auswirkungen haben, in erster Instanz vor den Mittleren Volksgerichten durchgeführt werden müssen. Schließlich wird in der Zivilprozeßordnung dem Obersten Volksgericht die Kompetenz übertragen, die Zuständigkeit des Mittleren Volksgerichts festzulegen. So hat das Oberste Volksgericht in seinen Ansichten über die Anwendung der Zivilprozeßordnung von 1992 bestimmt, daß für Patentstreitigkeiten in erster Instanz das Mittlere Volksgericht zuständig ist.

Die Vorstellung, die der deutschen Rechtsordnung zugrunde liegt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, ist der chinesischen Rechtsordnung ganz offensichtlich fremd.

Unter Fällen mit Außenbezug, denen in der chinesischen Zivilprozeßordnung ein eigener größerer Abschnitt gewidmet ist, sind nach den bereits erwähnten Ansichten des Obersten Volksgerichtes Verfahren zu verstehen, bei denen mindestens einer der Prozeßparteien eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder sich der Streitgegenstand im Ausland befindet. Als Besonderheit ist hier hervorzuheben, daß sich die Parteien bei einem Fall mit Außenbezug schriftlich einen Gerichtsort wählen können, der zu dem Streit in einem tatsächlichen Bezug steht.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Präsidenten des Obersten Volksgerichtes vom März 1997 gab es im Jahr 1996 insgesamt 7.118 Streitigkeiten mit Außenbezug, die vor den Volksgerichten ausgetragen und entschieden wurden. Zu diesen Fällen zählen nach einer gesonderten Statistik auch Konflikte, die in Bezug zu Hongkong, Macao und Taiwan stehen und insgesamt 3.831 Fälle ausmachten. Auch hier ist wieder eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr festzustellen, in dem insgesamt 6.619 Fälle mit Außenbezug von den Volksgerichten behandelt wurden.

Richterschaft

In der VR China gibt es zur Zeit ungefähr 3.400 Volksgerichte mit einem Richtersper-

sonal von ca. 215.000 Personen, von denen etwa 125.000 als Richter tätig sind. Bis zum Erlaß des Richtergesetzes im Jahre 1995 war völlig unklar, welche Qualifikationen eine Person haben mußte, um den Beruf des Richters ergreifen zu können. Häufig wurden gerade bei den Unteren Volksgerichten demobilisierte Soldaten als Richter eingesetzt. Ein Großteil der Richter verfügt nicht einmal über eine juristische Ausbildung. Als besonders prägnantes Beispiel dient hier der Präsident des Obersten Volksgerichtes, *Ren Jianxin*, der offenbar gelernter Chemiker ist.



Viele Richter haben keine juristische Ausbildung

Selbst nach den Bestimmungen des neuen Richtergesetzes ist es nach wie vor grundsätzlich möglich, daß Nichtjuristen Richter werden können, soweit sie nur - so das Gesetz wörtlich - über juristische Kenntnisse verfügen. Allerdings werden zur Zeit die Richter, vor allem der Unteren Volksgerichte, die offensichtlich nicht den Qualifikationsmerkmalen des Richtergesetzes entsprechen, an den juristischen Fakultäten der Universitäten in sog. Seminaren und Vorlesungen fortgebildet. Als Ausbilder fungieren hier die Professoren der Juristischen Fakultäten, die für Ihre Leistungen von den jeweiligen Volksgerichten entsprechend bezahlt werden.

Richter werden nach den Bestimmungen des Richtergesetzes von den Ständigen Ausschüssen des Nationalen Volkskongresses gewählt. Sie erwerben mit ihrer Wahl jedoch grundsätzlich keine gesicherte Anstellung auf Lebenszeit. So können Richter von ihrem Amt entbunden werden, wenn sich nach den regelmäßig stattfindenden Überprüfungen herausstellen sollte, daß sie dem Richteramt nicht gewachsen sind. Weiter kann eine Entbindung erfolgen, wenn dies aus anderen als den im Gesetz genann-

ten Gründen erforderlich sein sollte. Welche anderen Gründe dies sein sollen, bleibt im Gesetz unerwähnt.

Neben den aufgezeigten Mängeln in der Qualifikation und der fehlenden persönlichen Unabhängigkeit ist der Richterberuf weiter gekennzeichnet durch politische Abhängigkeit. Der Einfluß der sog. Parteikommissionen für Politik und Recht ist wohl nach wie vor relativ groß. Diese Kommissionen üben letztlich in der Praxis die Aufsicht und Kontrolle über die Justizorgane und Volksgerichte aus. Gerade am gegenwärtigen Präsidenten des Obersten Volksgerichtes wird die enge Verflechtung von Partei, Politik und Justiz deutlich: *Ren Jianxin* ist Mitglied des Sekretariats des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und gleichzeitig Vorsitzender der Kommission des Zentralkomitees für Recht und Politik.

Lokaler Protektionismus als Vollstreckungshindernis

Wie schon im letzten Jahr beschäftigt sich der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des Obersten Volksgerichts wieder mit dem Problem des lokalen Protektionismus. Es handelt sich nach offizieller Lesart um ein Verhalten, bei dem lokale Partei- und Regierungsorgane oder lokale Behörden die Anwendung und Vollstreckung von Recht und Gesetz auf ihrem Gebiet verhindern, um die Rechte und Interessen der eigenen Bürger oder „Einheiten“ zu schützen. Eine Erscheinungsform des lokalen Protektionismus ist offensichtlich, daß aufgrund lokaler Bestimmungen Vollstreckungshandlungen nicht einheimischer gegen einheimische Einheiten grundsätzlich durch Unterschrift von leitenden Regierungsorganen oder leitenden Vollstreckungsorganen abgesegnet werden müssen. Andernfalls wird z.B. eine Vollstreckung auf Bankkonten einheimischer Einheiten nicht genehmigt. Man bezeichnet diese Vorgehensweise als „Lokalpolitik“. Weiter ist es z.B. auch üblich, daß Volksgerichte Klagen von nicht einheimischen Einheiten oder Bürgern nicht nach Recht und Gesetz behandeln, sondern einheimische Einheiten durch Verzögerung

oder gar Nichtannahme derartiger ortsfremder Klagen begünstigen.

Fazit

Das Phänomen des lokalen Protektionismus zeigt, daß die VR China bei allen erkennbaren Bemühungen noch nicht über ein funktionierendes, einheitliches Rechtssystem verfügt. Die nach einer Meldung der Rechts-Tageszeitung Fazhi Ribao vom NVK und seinem Ständigen Ausschuß seit 1979 verabschiedeten 304 Gesetze und in Zusammenhang mit Gesetzen stehende Beschlüsse haben nur einen geringen Wert, wenn die einheitliche Anwendung und Vollstreckung - wie gegenwärtig - nicht gewährleistet ist, weil es noch an Strukturen fehlt, die dem einzelnen das Recht geben,

die in diesen Gesetzen formulierten Rechte durchzusetzen.

Auf der anderen Seite zeigen die seit Jahren stark ansteigenden Eingangszahlen bei den Volksgerichten, daß die Bevölkerung trotz der aufgezeigten Probleme zunehmend Vertrauen in die staatliche Gerichtsbarkeit faßt. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß die Verfahren vor den Volksgerichten in der Regel zügig erledigt werden. Schenkt man den offiziellen Zahlen Glauben, so stehen den hohen Eingangszahlen in etwa gleichhohe Erledigungszahlen gegenüber. Eine Erscheinung, die in Deutschland bei den Gerichten nicht zu beobachten ist.



*Bitte beachten Sie
die ANKÜNDIUNG des Juristenorchesters
auf der Rückseite*